



HBLA und Bundesamt  
Klosterneuburg  
Wein- und Obstbau

## Hausordnung

Die Hausordnung der HBLAuBA Klosterneuburg ist explizit für den Schulbereich gültig.

Die Hausordnung wurde vom SGA am 3. Mai 2023 beschlossen.

Aushänge der Hausordnung sind in der Direktion, in den Klassenzimmern und online auf der Homepage der HBLAuBA Klosterneuburg zu finden.

Die Höhere Bundeslehranstalt für Wein- und Obstbau Klosterneuburg ist eine Bundesschule. Es gelten die Regelungen des Österreichischen Schulrechtes. Darüber hinaus wurde vom Schulgemeinschaftsausschuss folgende Hausordnung erlassen. Der Hausordnung wird ein Maßnahmenkatalog zur Durchsetzung eben dieser angehängt.

## Verhalten in der Schule

Ein respektvoller Umgang gegenüber Schüler:innen, Lehrer:innen, Mitarbeiter:innen und Gästen wird vorausgesetzt. Jegliche Art der Diskriminierung, Mobbing und Gewalt u.Ä. werden nicht toleriert.

## Unterrichtszeit

Unterricht findet Montag bis Freitag statt. Unterrichtsbeginn ist 7.30 Uhr, Mittagspause zwischen 12:10 Uhr und 13:25 Uhr. Am Freitag beginnt der Nachmittagsunterricht bereits um 13:00 Uhr. Unterrichtsende ist in der Regel um 17:00 Uhr. Abendunterricht bis 19.00 Uhr ist möglich (§ 3 Abs. 2 Schulzeitgesetz), muss aber von der Schulleitung genehmigt und mit der Internatsleitung abgesprochen werden und wird gesondert vereinbart. Ebenso kann bei speziellem Bedarf und auf Antrag die Schulleitung die Blockung von Unterricht zulassen. Der Unterricht findet entsprechend dem gültigen Stundenplan für die Klassen bzw. Gruppen in den Klassenräumen sowie an sonstigen Unterrichtsorten statt. Abweichungen hinsichtlich Zeit und Ort werden zeitgerecht bekannt gegeben (Infoscreen).

## Fernbleiben vom Unterricht

Freistellungen vom Unterricht für einzelne Schüler:innen bis zu einem Tag können vom Klassenvorstand<sup>1</sup> vorgenommen werden. Darüber hinaus gehende Freistellungen bedürfen der Genehmigung durch den Schulleiter/die Schulleiterin. In allen Fällen ist eine schriftliche Begründung (Formular „Ansuchen zum Fernbleiben vom Unterricht“) vorzulegen. Es wird festgehalten, dass



verschiebbare Termine wie z.B. i.d.R. Fahrschulstunden nicht als Abwesenheitsgrund akzeptiert werden. Notwendige Turn- und Praxisbefreiungen sind vom Schularzt/der Schulärztin festzustellen und dem Jahrgangsvorstand/der Jahrgangsvorständin und der unterrichtenden Lehrkraft zu melden. Die unterrichtende Lehrkraft entscheidet, wo sich die betreffenden Schüler:innen während der für sie entfallenden Stunde(n) aufzuhalten haben.

Krankheit oder andere unvorhergesehene Verhinderungen am Schulbesuch sind unverzüglich dem Jahrgangsvorstand/der Jahrgangsvorständin und in der Direktion zu melden. Beim Wiedereintreffen ist die Verhinderung unter Angabe des Grundes und der Dauer schriftlich dem Jahrgangsvorstand/der Jahrgangsvorständin zu melden (Entschuldigung).

Verspätetes Eintreffen ist der unterrichtenden Lehrkraft zu melden.

### **Aufenthalt in der Schule**

Allen Schüler:innen ist der Aufenthalt im Schulbereich in der Zeit zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr gestattet. Diese Regelung gilt nicht im Falle von Abendunterricht oder schulischen und anderen öffentlich zugänglichen Veranstaltungen.

Alle Schüler:innen dürfen sich während der Mittagspause in den Klassen und Pausenräumen, im Raum für die externen Schüler:innen und den Bibliotheken (falls nicht geschlossen) und am Schulgelände aufhalten. Die EDV Räume sind aus technischen Gründen üblicherweise verschlossen, wenn Schüler:innen darin arbeiten wollen, haben sie sich dafür in der Direktion die Genehmigung zu holen. Erst danach werden die EDV-Räume geöffnet. Unfälle sind unverzüglich zu melden.

### **Ordnung und Sauberkeit**

Jedem/jeder Schüler:in ist aufgetragen, Verschmutzungen und Beschädigungen jeder Art im Schul- und Bundesamtsbereich sowie auf den angrenzenden öffentlichen Flächen zu vermeiden und die Arbeit des Reinigungspersonals zu unterstützen und zu erleichtern. Beschädigungen des Schulinventars sind durch den Schaden verursachenden Schüler:in oder den Jahrgangssprecher:in in der Direktion zu melden und im Reparaturheft einzutragen. In den meisten Fällen sind verursachte Schäden durch die persönliche Haushaltsversicherung der Eltern abgedeckt (Dokumentation z.B. mit Handy). Schäden an persönlich übernommenen Gegenständen, wie Garderobenschränke, müssen ebenfalls sofort gemeldet werden, andernfalls haftet der Inhaber.

Zur Vermeidung von Störungen des Unterrichts und Störungen der Mitschüler:innen im Unterrichtsbereich müssen Smartphones lautlos gestellt und Musik bzw. Videos in der unterrichtsfreien

Zeit nur leise bzw. mit Kopfhörer konsumiert werden. Computer dürfen nur für schulische Zwecke zum Einsatz gelangen. Grundsätzlich besteht ein Verbot der Nutzung von Handys während des Unterrichts, ausgenommen die Lehrkraft ordnet die Handynutzung an. Die Lehrkraft kann auch für ihren Unterricht das Verbot von Laptops u.ä. während des Unterrichts anordnen. Über die Benützung von Computern und anderen Kommunikationseinrichtungen entscheidet die unterrichtende Lehrkraft. Bei der Stromversorgung ist darauf zu achten, dass herumliegende Kabel keine Gefahrenquelle darstellen.

Die Schüler:innen und Lehrkräfte sind aufgefordert mit Ressourcen, insbesondere Energie, Wasser u.a., sparsam und sorgsam umzugehen. Dementsprechend sind beispielsweise beim Verlassen von Räumen die Fenster zu schließen und das Licht sowie PCs, Beamer und Klimaanlage u.ä. abzuschalten.

### **Klassenordnerdienst**

Den Klassenordnern:innen obliegt das Reinhalten des Klassenraumes (Sessel und Tische ordnen, Tafel löschen, Papierabfälle und Ähnliches in die entsprechenden Behälter geben, nach dem Unterricht Fenster schließen) und das Besorgen der zum Unterricht nötigen Hilfsmittel. Des Weiteren haben die Klassensprecher:innen oder Klassenordner:innen zu Unterrichtsbeginn fehlende bzw. erkrankte Schüler:innen oder besondere Vorfälle dem jeweiligen Lehrer/der Lehrerin zu melden.

Vom Jahrgangsvorstand/der Jahrgangsvorständin können zusätzliche Dienste im Klassenverband eingeführt werden.

### **Garderoben**

Das Betreten und Verlassen des Schulgebäudes ist Schüler:innen nur über den Schüler:innen Eingang durch die Garderobe gestattet. Straßenschuhe, im Unterricht nicht benötigte Oberbekleidung und insbesondere die Sport- und Praxisbekleidung, sind im persönlichen Garderobenschrank aufzubewahren.

Im gesamten Schulbereich müssen die Schüler:innen Hausschuhe mit weicher, nicht abfärbender Sohle bzw. für einzelne Unterrichtsbereiche vorgesehenen Arbeitsschuhe tragen. Bei längeren, trockenen Schönwetterperioden kann die Schulleitung auf Wunsch der Schüler:innenvertretung die Hausschuhpflicht befristet aussetzen, was in der Direktion und der Garderobe per Dekret ausgehängt wird. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für den Zeitraum von 1. November bis 31. März. In dieser Zeit gilt ausnahmslos Hausschuhpflicht.

Im Schulgebäude ist angemessene Kleidung zu tragen, z.B. keine Jogginghose, Trainingsanzüge oder knappe Miniröcke.

### **Rauchen und Genuss alkoholischer Getränke**

Das Rauchen ist Schüler:innen im gesamten Schulgebäude sowie am Schulgelände verboten. Das gleiche gilt für Nikotinprodukte wie z.B. Nikotinbeutel, Nikotinpouches oder Ähnliches.

Der Genuss alkoholischer Getränke ist Schüler:innen in der Schule und an allen anderen Unterrichtsorten untersagt. Ausgenommen sind bei Schüler:innen mit einem Mindestalter von 16 Jahren begründete Fälle des fachlichen Unterrichts z.B. wenn im Praxisunterricht, im fachspezifischen Theorieunterricht bestimmte Themen besprochen werden, bei denen eine sensorische Erfahrung sinnvoll und notwendig ist (z.B. bestimmte Weinstile, Weinfehler, Obstverarbeitungsprodukte). Selbiges gilt bei Schulveranstaltungen (einschließlich Exkursionen) sowie bei schul- und fachbezogenen Veranstaltungen bzw. bei Unterrichtsgegenständen (z.B. Jungsommelier/e), bei denen Verkostungen fachlich notwendig sind. Auch in diesen Fällen ist das Verkosten alkoholischer Getränke nur zulässig, wenn die Bestimmungen der geltenden Jugendschutzgesetze eingehalten werden und die unterrichtende Lehrkraft bzw. Aufsicht führende Person ausdrücklich die Genehmigung erteilt. Im Internat, das der Schule angeschlossen ist, gilt für alle Schüler:innen ein absolutes Alkoholkonsumationsverbot.

Auch bei Schüler:innen über 16 Jahren gilt im Schulbereich ein Konsumationsverbot für Alkohol und Nikotin (Ausnahmen siehe oben).

Das Betreten der Schulgebäude ist nur im nicht-alkoholisierten bzw. nicht-berauschtem Zustand zulässig. Kontrollen sind mit technischen Hilfsmitteln zulässig. Schüler:innen dürfen Drogen und Stoffe, die geeignet sind, geistige Beeinträchtigungen, rauschähnliche Zustände, Süchtigkeit, Betäubung oder physische oder psychische Erregungszustände hervorzurufen, nicht bei sich haben, nicht verwenden oder weitergeben.

### **Sicherheit**

Gefährliche Gegenstände dürfen keinesfalls in die Schule mitgebracht werden. Abgenommene Gegenstände sind nach Beendigung des Unterrichts bzw. der Schulveranstaltung dem Schüler/der Schülerin zurückzugeben, sofern es sich nicht um sicherheitsgefährdende Gegenstände handelt. Diese dürfen nur dem/der Erziehungsberechtigten ausgefolgt werden. Ausgenommen sind Werkzeuge u.a. für den Unterricht z.B. Scheren, Veredlungsmesser, Sägen ...

## **Automaten und Mülltrennung**

Diese stehen allen Schüler:innen zur Verfügung. Leergebinde und Verpackungsabfälle müssen in die dafür vorgesehenen Behälter gegeben werden. Schüler:innen sind in den schulischen Gebäuden und Freiflächen zur Müllvermeidung, korrekten Müllentsorgung und Mülltrennung verpflichtet.

## **Parkplatz**

Die Benützung von Parkplätzen mit KFZ auf dem Schul- und Bundesamtsgelände ist Schüler:innen nur mit schriftlicher Erlaubnis auf dem Schotterparkplatz gestattet, wenn dieser durch Bauarbeiten nicht benützbar wird, stehen keine Ausweichparkplätze zur Verfügung. Ausnahmsweise ist das Abstellen von KFZ am Freitagnachmittag auf dem Parkplatz gestattet. Die Parkordnung ist einzuhalten, Behindertenparkplätze sind frei zu halten. Fahrräder dürfen nur auf dem Fahrradabstellplätzen untergebracht werden.

## **Bibliotheken**

Sie sind nach den geltenden Bibliotheksordnungen zu benützen.

## **EDV-Säle**

Diese dienen dem EDV-Unterricht und dem computerunterstützten Unterricht in den Unterrichtsgegenständen. Für die Benutzung gelten die aufliegenden Vorschriften für die Nutzung von IKT-Einrichtungen. Die EDV Räume werden aus sicherheitstechnischen Gründen nach dem Unterricht verschlossen, eine Benutzung durch Schüler:innen außerhalb des Unterrichts ist nur mit Genehmigung der Direktion möglich, die auch die Öffnung und das Schließen der Räume veranlasst. Bei Benutzung der EDV-Sälen ist die Benutzungsordnung einzuhalten. Nach Benutzung sind alle Geräte abzuschalten.

## **Betriebsräume, Werkstätte, Wein- und Obstgärten, Laboratorien**

Der Zutritt ist den Schüler:innen nur im Rahmen des Unterrichts sowie bei unterrichtsbezogenen Arbeiten (Projekte, Diplomarbeiten u.ä.) gestattet. Die Sicherheitsvorschriften und die Laborordnung sind einzuhalten, den Anweisungen der Betriebs- und Laborleitungen ist Folge zu leisten.

## Brandschutzordnung

Die geltende Brandschutzordnung ist einzuhalten.

Klosterneuburg, 23.01.2025

Für den SGA



Der Direktor

HR DI Dr. Reinhard Eder